



Brüssel, den 19. Juni 2024
(OR. en)

11013/24

Interinstitutionelle Dossiers:
2022/0407(CNS)
2022/0410(NLE)
2022/0409(CNS)

FISC 133
ECOFIN 672

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	9680/24
Betr.:	Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“: a) Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter = <i>Allgemeine Ausrichtung</i> b) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer = <i>Politische Einigung</i> c) Entwurf einer Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen = <i>Politische Einigung</i>

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 8. Dezember 2022 ein Paket mit dem Titel „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ vorgelegt, das drei Vorschläge umfasst, und zwar
 - einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter („Änderungsrichtlinie“)¹,
 - einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer („Änderungsverordnung“)² und
 - einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen („Änderungsdurchführungsverordnung“)³.
2. Mit diesen drei Vorschlägen werden die folgenden Ziele verfolgt:
 - a) Die Rechnungsstellungsverfahren sollen vereinfacht werden, indem auf eine allgemeine elektronische Rechnungsstellung umgestellt wird, und die Meldepflichten für Mehrwertsteuerzwecke sollen aktualisiert werden, indem die Informationen, die Steuerpflichtige zu jedem einzelnen Umsatz übermitteln müssen, standardisiert werden, was zur Bekämpfung des Steuerbetrugs beitragen würde (Teil „digitale Meldepflichten“),
 - b) die Herausforderungen, die sich durch die Plattformwirtschaft für traditionelle Sektoren im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen stellen, sollen angegangen werden, indem die Rolle von Plattformen, die Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder Dienstleistungen der Personenbeförderung unterstützen, bei der Erhebung der Mehrwertsteuer gestärkt wird (Teil „Plattformwirtschaft“), und
 - c) die bisher notwendigen mehrfachen Mehrwertsteuerregistrierungen in den EU-Mitgliedstaaten sollen verringert werden, indem die Funktionsweise der bestehenden Regelungen der einzigen Anlaufstelle und der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft verbessert wird und diese Regelungen ausgeweitet werden (Teil „einzige Mehrwertsteuerregistrierung“).

¹ Dok. 15841/22.

² Dok. 15842/22.

³ Dok. 15843/22.

3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 3. März 2023 zu dem Paket Stellung genommen.⁴ Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2023 vorgelegt.⁵ Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung vom 22. November 2023 angenommen.⁶

II. ZENTRALE FRAGE

4. Dank der Bemühungen der vorigen Vorsitze wurden die fachlichen Arbeiten an den Texten abgeschlossen, und die Texte sind nun für alle Delegationen weitgehend annehmbar, mit Ausnahme einer zentralen Frage, nämlich der Regelung des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ für Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften und Dienstleistungen der Personenbeförderung im Straßenverkehr.
5. Während der Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2023 herrschte allgemeines Einvernehmen darüber, dass Plattformen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften und Dienstleistungen der Personenbeförderung eine größere Rolle spielen müssen. Einige Mitgliedstaaten äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich des Modells des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“, und einige Minister wünschten einen gewissen Spielraum bei der Besteuerung der Kurzzeitvermietung von Unterkünften.
6. In seinen Kompromisstexten hat der spanische Vorsitz die Definition des Begriffs „Kurzzeitvermietung von Unterkünften“ angepasst, damit den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität eingeräumt wird, um den jeweiligen nationalen Besonderheiten bei der Besteuerung des Beherbergungssektors in ihrem nationalen Recht Rechnung zu tragen. Eine Gruppe von Mitgliedstaaten war jedoch nach wie vor nicht in der Lage, diese Lösung zu unterstützen, und forderte mehr Flexibilität sowie die Berücksichtigung der Bedenken einer Delegation bezüglich der Mehrwertsteuerneutralität.

⁴ Dok. 7071/23.

⁵ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, Dok. ECO/606, <https://webapi2016.eesc.europa.eu/v1/documents/EESC-2022-06315-00-00-AC-TRA-DE.docx/content>.

⁶ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0421_DE.pdf; Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0422_DE.pdf.

7. Der belgische Vorsitz hat diesen Bedenken Rechnung getragen, indem er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit erteilt hat, vorzusehen, dass die Regelung des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ nicht auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Anwendung findet. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 14. Mai 2024 wurde diese Lösung von allen Mitgliedstaaten bis auf einen unterstützt.
8. Nach der Ratstagung führte der belgische Vorsitz bilaterale Treffen durch, um eine Lösung zu finden, die von allen Delegationen unterstützt werden könnte. Infolge dieser Treffen ist der Vorsitz der Auffassung, dass die einzige Möglichkeit, den Text zu ändern, ohne den fragilen Kompromiss, der von 26 Mitgliedstaaten unterstützt wurde, zu gefährden, darin bestünde, den Verwaltungsaufwand für Plattformen und zugrunde liegende Lieferer in jenen Mitgliedstaaten zu verringern, die die Möglichkeit nutzen, KMU von der Regelung des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ auszunehmen. Daher wurde der Kompromisstext entsprechend geändert.
9. In der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) wurde dieser Text von allen Delegationen mit Ausnahme einer Delegation unterstützt. Viele Delegationen haben den Wunsch nach einer raschen Einigung über dieses Dossier geäußert. Eine Gruppe von Delegationen erklärte ferner, dass jede weitere Änderung des Textes, die die Flexibilität des Modells des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ über den derzeit vorliegenden Text hinaus erhöht, oder eine Aufspaltung des Vorschlags für sie unannehmbar wäre.

III. WEITERES VORGEHEN

10. Der belgische Vorsitz ist daher davon überzeugt, dass die Texte in Dokument 11012/24 (Änderungsrichtlinie), Dokument 9683/24 (Änderungsverordnung) und Dokument 9684/24 (Änderung der Durchführungsverordnung) im Sinne eines Kompromisses und insbesondere in Anbetracht der Bedeutung dieses Pakets, das darauf abzielt, die Mehrwertsteuervorschriften angesichts der Chancen der Digitalisierung für Unternehmensprozesse und Verwaltungen sowie als Reaktion auf die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft zu modernisieren, für alle Delegationen annehmbar sein sollten.

11. Sollte der Rat eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der Änderungsrichtlinie auf dieser Grundlage festlegen, müsste angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen dem Kommissionsvorschlag und dem letzten Kompromisstext des Vorsitzes, der für eine allgemeine Ausrichtung vorgelegt wurde, ein Beschluss zur erneuten Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem Text gefasst werden. Da Sondermaßnahmen nach Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG Ende 2024 auslaufen, was ein Rechtsvakuum schaffen würde und was in der betreffenden Richtlinie anzugehen ist, könnte das Europäische Parlament ersucht werden, seine Stellungnahme zu dem Ratstext so bald wie möglich, jedoch spätestens am 10. Dezember 2024, vorzulegen.
12. Daher wird der Rat ersucht,
- a) die in Abschnitt II beschriebene noch offene Frage zu lösen;
 - b) eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter auf der Grundlage des Textes in Dokument 11012/24 festzulegen;
 - c) eine politische Einigung über Folgendes zu erzielen:
 - den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, auf der Grundlage des Textes in Dokument 9683/24, und
 - den Entwurf einer Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen, auf der Grundlage des Textes in Dokument 9684/24;
 - d) Einigung über die Erklärungen des Rates und der Kommission und über die Erklärungen des Rates in der Anlage zu diesem Vermerk zu erzielen, und diese Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

Erklärungen für das Ratsprotokoll**Erklärung des Rates und der Kommission**

Zu Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2006/112/EG: Der Rat und die Kommission kommen überein, zu prüfen, ob die Definition des Begriffs „Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen“ im Kontext der bevorstehenden Verhandlungen über den Vorschlag über den Geltungsbereich der IOSS-Regelung (150-Euro-Schwelle) auf Lieferungen von Gegenständen aus Zolllagern in der EU ausgeweitet werden muss, wobei den möglichen Auswirkungen dieser Ausweitung auf Steuerhinterziehung und Betrug Rechnung zu tragen ist.

Zu Artikel 262 des Dokuments 11012/24: Der Rat und die Kommission kommen überein, zu prüfen, ob der Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer verstärkt werden muss, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten, die die in Artikel 262 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nehmen, wonach die Erwerber von Gegenständen und Empfänger von Dienstleistungen von der Pflicht zur Meldung der Daten über diese grenzüberschreitenden Umsätze ausgenommen werden können, rechtzeitig Informationen an den Mitgliedstaat des Lieferers/Dienstleistungserbringers übermitteln, wenn sie dazu aufgefordert werden. Auf der Grundlage dieser Prüfung legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Erklärung des Rates

Zu Artikel 59c des Dokuments 11012/24: Der Rat ersucht die Kommission, innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie die Höhe und den Geltungsbereich des in Artikel 59c der Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Schwellenwerts zu überprüfen.

Zu der obligatorischen einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr: Der Rat wird die Arbeit an anderen Elementen des Vorschlags bezüglich der Anreize zur Verwendung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr im Rahmen der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände vermitteln, und die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen sowie der Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (interinstitutionelles Dossier 2023/0158 (CNS)) fortsetzen, damit so bald wie möglich eine Einigung erzielt werden kann.

Zum Anwendungsbeginn: Der Rat ist sich der Herausforderungen bewusst, die die Umsetzung des neuen Meldesystems aus IT-Sicht für die Steuerbehörden und Steuerpflichtigen, insbesondere KMU, mit sich bringt. Aus diesem Grund wird ein stufenweiser Ansatz für die Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung insbesondere für die Mitgliedstaaten empfohlen, die digitale Meldepflichten für Eigenlieferungen und Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen in ihrem Gebiet einführen. Die Mitgliedstaaten könnten auf der Grundlage der Größe der betroffenen Steuerpflichtigen weitere Stufen der Umsetzung der Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen für inländische Umsätze, die nicht von den grenzüberschreitenden digitalen Meldepflichten erfasst werden, vorsehen, die zu einem EU-weiten Inkrafttreten der Reform in Bezug auf die elektronische Rechnungsstellung und die elektronische Berichterstattung ab dem 1. Juli 2030 führen.